

## §. 4.

Auch mit der von dem frühern Gesetzentwurfe, welcher die Decimaltheilung festsetzte, abweichenden Dreißigtheilung des Pfundes kann die Deputation sich nur ganz einverstanden erklären.

Sie verkennt zwar, mit Rücksicht auf ein rationelleres Rechnungswesen, ebenso wenig wie die Staatsregierung die Vorzüge der reinen Decimaltheilung, könnte jedoch auf der andern Seite die daneben für den gewöhnlichen Verkehr nachzulassende bisherige Trivialtheilung in 32 Loth à 4 Quentchen nicht für geeignet erachten, die doch so sehr wünschenswerthe Gleichmäßigkeit und Sicherheit im Gewichtswesen zu erzielen.

Dagegen erscheint ihr die Dreißigtheilung des Pfundes mit Decimaltheilung der Unterabtheilungen, welche den eingebürgerten Lothbegriff nahezu beibehält, übrigens ebenfalls durch runde Zahlen sich empfiehlt und einen etwaigen spätern Uebergang zur reinen Decimaltheilung vermittelt, nicht nur leicht ausführbar, sondern auch, da nach Inhalt der Motiven das Königreich Preußen mit dieser Eintheilung vorausgegangen ist, und das Herzogthum Altenburg und die übrigen thüringischen Staaten ihm darin folgen werden, aus demselben Grunde ganz angemessen, aus welchem sie nach Obigem der etwaigen isolirten Einführung eines neuen Maßsystems nicht das Wort reden konnte. Sie verweist hiernächst auf die in den Motiven angeführten, mit den von der Deputation auch sonst noch bei Sachverständigen eingezogenen Erkundigungen übereinstimmenden Gutachten des Handels- und Fabrikstandes des Landes und empfiehlt daher der geehrten Kammer die unveränderte Annahme auch dieses Paragraphen.

Präsident Dr. Haase: Da Niemand das Wort begehrt hat, so frage ich: Nimmt die Kammer §. 4 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch:

## §. 5.

Das neue Landesgewicht und dessen Eintheilung gelten für alle Zweige des öffentlichen und gemeinen Verkehrs, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Theilung des Pfundes in rein decimalen Abstufungen sich bewegt:

- a) für die Ausmünzung und Geldverwägung,
- b) für solche Zweige der öffentlichen Verwaltung, bei denen die decimale Theilung bereits ausdrücklich eingeführt ist.

Für Juwelen und edle Metalle ist die Decimaltheilung ebenfalls nachgelassen.

Wegen Einführung der Landesgewichtseinheit auch für das Medicinalgewicht und wegen Eintheilung des letztern wird besondere Bestimmung im Verordnungswege erfolgen. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Der Bericht lautet:

## §. 5.

Hinsichtlich der hier ersichtlichen Ausnahmebestimmungen hat sich die Deputation, welche solche womöglich vermieden zu sehen wünschte, mit dem königlichen Commissar in Vernehmung gesetzt. Derselbe erklärte, unter Bezugnahme auf die neuere Münzconvention vom 24. Januar 1857, vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1857,

S. 82 fg.,

daß die durch dieselbe festgesetzte Tausendtheilung des

Pfundes als selbstständige Theilung des Münzgewichts, theils überhaupt dem abgeschlossenen Vertrage gegenüber nicht verlassen werden könne, theils bei dem Münzwesen als besonders praktisch sich empfehle und der Genauigkeit halber unentbehrlich sei, der Umstand übrigens, welcher auf den ersten Blick auch die Dreißigtheilung des Pfundes bei dem Münzwesen als zweckmäßig erscheinen lasse, daß nämlich ein Thaler ein Loth Feinsilber enthalte, durch die Begirung wieder seinen Einfluß verliere. Sei aber einmal für das Münzgewicht der tausendtheilige Maßstab angenommen, so empfehle es sich als sehr zweckmäßig, ja nothwendig, denselben auch für den Handel mit Juwelen und edlen Metallen nachzulassen, da auch bei diesen die ganzen Feinheitbestimmungen im Zusammenhange mit dem Münzwesen erfolgten.

Anlangend die Ausnahmebestimmung unter b, so komme dieselbe zwar zunächst nur hinsichtlich des regalen Berg- und Hüttenwesens in Betracht. Bei diesem könne die einmal eingeführte Methode der Erzbezahlung, welche immer nur nach Procenten des Gehalts erfolge und mit dem Verkehre dem Publicum gegenüber wenig gemein habe, ebenfalls nicht aufgegeben werden. Die in gewisser Beziehung einschlagende Theilung des Pfundes bei dem Zollwesen jedoch, bei welchen die geringste verzollbare Quantität der zehnte Theil eines Zollpfundes sei und daher nach Zehnteln gerechnet werde, habe die Fassung der gedachten Ausnahmebestimmung in der im Paragraphen angenommenen Weise nöthig gemacht. Eine weitere Ausdehnung der Ausnahmebestimmung liege aber keineswegs in der Absicht der Staatsregierung.

Was das Medicinalgewicht betreffe, so ergebe sich aus dem königlich preussischen Gesetze nicht genau, ob dasselbe nur die Annahme des Zollpfundes als Medicinalpfund oder auch eine veränderte Eintheilung desselben beabsichtige. In ersterer Hinsicht würden sich keine Schwierigkeiten ergeben, da das Medicinalpfund in Preußen, ähnlich wie in Sachsen, zeither =  $\frac{3}{4}$  des Civilpfundes gewesen sei. Ganz anders aber verhalte es sich mit der Eintheilung, deren Umgestaltung eine Veränderung der ganzen Rezeptur bedinge. Um nun in dieser Beziehung sich dem Königreiche Preußen gegenüber nicht zu präjudiciren und für die Verhandlungen mit demselben wegen der fernern Uebereinstimmung auch im Medicinalgewicht freie Hand zu haben, mache sich der am Schlusse des Paragraphen gestellte Vorbehalt nöthig.

Wenn nun die Deputation durch Einsichtnahme in das erwähnte Gesetz

(vergl. Gesetzsammlung für die königlich preussischen Staaten vom Jahre 1856, S. 545 fg.)

sich überzeugt hat, daß die betreffende Bestimmung wegen Einführung des Handelsgewichts als Medicinalgewicht in Preußen nach §. 12 des Gesetzes überhaupt zur Zeit noch gar nicht in Wirksamkeit treten soll, übrigens aber auch die entgegenstehenden materiellen Bedenken so beschaffen sind, daß sie noch sehr der Erwägung bedürfen, so findet die Deputation mit Rücksicht auf die vorerwähnten commissarischen Erklärungen den Nachsatz in §. 5 des Entwurfs, ebenso wie die sonstigen in demselben enthaltenen Ausnahmebestimmungen gerechtfertigt, hält es auch für unbedenklich, der Staatsregierung die am Schlusse des Paragraphen beantragte Ermächtigung zu ertheilen, und rathet daher auch diesen Paragraphen zu genehmigen.